

## Flugverbot für Friedenstauben?

von Gerhard Weil

Die Bürokraten haben mich mal wieder geärgert - und das am Montagmorgen. Nein, ich will mir nicht gleich zum Wochenbeginn die Laune restlos verderben lassen!

Also schnappe ich mir aus den umlaufenden Materialien und Mitteilungen das **Amtsblatt für Berlin** - das ist immer gut für eine Belustigung und voller Rätsel. Denn: In Berlin bleibt nichts geheim, es sei denn, es steht im Amtsblatt!

Das Inhaltsverzeichnis leitet mich auf Seite 782, da teilt der Senator für Wirtschaft und Verkehr amtlich mit:

*Festsetzung der Sperrzeiten für Haustauben*

*Bek. -v. 11. 03. 1985 - WiV II F 11 -*

*Fernruf: 7 83 - 84 13 4)der 7 83 - 1, intern 90 - 84 13*

*Aufgrund des § 1 der Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GVBl, Sb I. 7824-1) wird für das Frühjahr 1985 die Zeit vom 1. April bis 30. April 1985 für Berlin als die Zeit festgesetzt, in der Haustauben derart zu halten sind, dass sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.*

Ein Aprilscherz, nur unschwer am Beginn der Sperrzeit zu erkennen? Nein! Niemand veröffentlicht Aprilscherze schon so viele Tage vor diesem Datum.

Auch muss ausgeschlossen werden, dass diese Sperrzeiten, bekannt gegeben am 11. März 1985, schon als erstes Ergebnis der am 10. März 85 vollzogenen Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus zu verstehen sind. Zumal das Wahlergebnis keine Wende mit sich brachte und die Lobby der Haustaubenbesitzer mit Sicherheit kleiner als die der Hausbesitzer zu sein scheint.

Mein Blick fällt aber auf ein anderes Datum. Die der Bekanntmachung zugrunde liegende Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 ist genau 52 Jahre alt und hat damit das Nazi-Reich, das Besatzungsstatut, die Blockade und die Gründung der Bundesrepublik lange überlebt, wurde nie geändert, obwohl mir mein Sprachempfinden mitteilt, dass man Felder und Gärten eher **vor als gegen** Tauben schützen kann. Also muss § I andere innere Werte enthalten, die ihn zum Symbol der Tatsache machten, dass wir die Rechtsnachfolge des 3. Reiches angetreten haben.

Man stelle sich vor, gut einen Monat nach Hitlers Machtergreifung, inmitten aller politischen Wirren und Verfolgungen, setzt sich ein sachkundiger Bürokrat in einem mittlerweile unbekanntem Reichsministerium hin und entwirft mit lockerer Hand diese zukunftsweisende Schutzverordnung! Wahrscheinlich hat auch hier - wie oft bei begnadeten Künstlern - das Werk den Urheber überlebt. Nichts Totalitäres war ihm zu entnehmen, so dass diese Verordnung alle Entnazifizierungsbemühungen mit Bravour überstand - vom "**Taubenvergiften**" ist ja auch nicht die Rede, wahrscheinlich nur von **Schutzhaft!**

Doch genug der historischen Bezüge, machen wir uns an die Umsetzung der Bekanntmachung! Da gibt es also für Haustauben Sperrzeiten, in denen sie sich von Feldern und Gärten fernzuhalten haben. Da der Taubenzüchter aber bei den Exkursionen seiner Lieben kaum mitfliegen kann, wird er zur Einhaltung der Sperrzeiten gezwungen sein, die Täubchen im Schläge einzusperren,

sie sozusagen mit einem Flugverbot zu belegen. Denn auf demokratische Einsicht und Verständnis kann er bei diesen Vögeln nicht hoffen. Das Vorlesen der Bekanntmachung allein wird sicher nicht helfen, die Tierchen ausschließlich auf Plätzen, Dachrinnen und Bäumen, nicht aber auf den nahrhaften Saaten von Feldern und Gärten landen zu lassen.

Ein Vorteil bietet diese Sperre dennoch: Während der normale Bürger 11 Monate im Jahr bei oberflächlicher Betrachtung kaum eine Haustaube von einer Wildtaube und der in Berlin besonders beliebten verwilderten Haustaube zu unterscheiden vermag, ist dies im Monat April ganz einfach. Nach Senatsauffassung ist alles, was fliegt, im Taubenfalle als wild anzusehen, weil der Senator für Wirtschaft und Verkehr die Haustauben mit Flugverbot am Boden hält.

Da aber die zitierte Senatsverwaltung nach den Wahlen geteilt wurde, darf man auf die Bekanntmachung im Jahre 1986 gespannt sein - ist das Verhindern des **Aufsuchens von bestellten Feldern** und Gärten eher eine wirtschaftliche Tätigkeit oder ein zu lösendes Verkehrsproblem, abseits von der nachdenkenswertesten Frage, wer die Gärten denn **bestellt** hat?

Trotz dieser Klarstellungen bereitet mir ein Problem Sorge. Was passiert, wenn sich Haustauben über die Sperrzeiten hinwegsetzen, z.B. weil der Taubenzüchter kein regelmäßiger Abonnent des Amtsblattes ist, wie kann der Frevler zur Rechenschaft gezogen werden, welcher Bußgeldkatalog hilft Senatsrecht durchsetzen?

Ich stelle mir vor, ich sitze auf meiner Terrasse und blicke zufrieden auf ein Gartenstück (1,5 qm) frisch gesäeter Petersilie und Schnittlauchs, mitten im April. Da erscheint eine Taube und lässt sich das Saatgut schmecken. Als Amtsblattleser erkenne ich die Gesetzlosigkeit des Tieres, wenn, ja wenn ich dieses nur als Haustaube identifizieren könnte. Ich weiß aber von dem überbordenden Bestand an verwilderten, herrenlosen Haustauben, für den der Sperrvermerk nun mal nicht gilt. Kann ich vom Taubenbesitzer eine neue Samentüte verlangen? Vor allem, wie finde ich den Eigentümer, um ihn zur "Samenspende" anzuhalten, wenn ich dem Tierchen nicht zum heimlichen Schlage nachfliegen kann?

Man sieht, es gibt in der Berliner Verwaltung noch viele ungelöste Probleme, die man nun auf der Grundlage bewährter (Ver-)Ordnungen, z.B. in Richtung **Kennzeichnungspflicht für Haustauben** angehen kann.

Es bleibt zu hoffen, dass er sich bei der bekannten Friedenstaube nicht um eine Haustaube handelt, denn in diesem Falle müssten wir -gemeinsam mit den Haustauben - den 1.Mai noch sehnlischer herbeiwünschen, als wir es ohnehin schon tun.